Der Angeklagte hatte in den Tagen vor dem 2. Dezember 2018 in erheblichem Maße Cannabis konsumiert. Die dem Angeklagten am 03.12.2018 um 0:54 Uhr entnommene Blutprobe ergab folgende Werte:

38 ng/ml THC,
14 ng/ml THC-Metabolit 1 und
ca. 350 ng/ml THC-Metabolit 2
(Toxikologisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Uni
om 29.01.2019).

Der Angeklagte war aufgrund dieser Intoxikation nicht mehr in der Lage, mit der erforderlichen Sicherheit im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen.

Diesen Umstand hätte er aufgrund des zuvor von ihm konsumierten Cannabis erkennen können und müssen.

Gleichwohl unternahm er am 02.12.2018 gegen 23:50 Uhr mit dem Pkw, amtliches Kennzeichen eine Fahrt über öffentliche Straßen und Wege im Raum zuletzt über die traße stadteinwärts.

Bei der Fahrt hatte der Angeklagte Schwierigkeiten, dem Fahrbahnverlauf zu folgen, weshalb er unsicher und in Schlangenlinien fuhr.

Der Angeklagte führte zur Tatzeit seinen Führerschein nicht mit sich. Er gibt an, er habe ihn verloren. Mit Beschluss des Amtsgerichts fr vom 09.04.2019 wurde dem Angeklagten gemäß § 111 a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen.

Das Gericht geht zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass er seit dem 03.12.2018 keine fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuge im Straßenverkehr mehr geführt hat.

III.

Die Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, soweit diesen gefolgt werden konnte, den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen und Feststellungen den übrigen ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Aktenbestandteilen.

Der Angeklagte räumt ein, in der Zeit bis spätestens 1. Dezember 2018 Cannabis konsumiert habe. Zur Zeit der Fahrt am späten Abend des 02.12.2018 habe er keine Auswirkungen mehr gespürt und sich fahrtüchtig gefühlt. Er habe auch sicher fahren können. Wenn es zu Richtungswechseln gekommen sei, sei dies auf die Fahrbahnführung der im fraglichen Bereich zurückzuführen. Außerdem habe er im Bereich des Kreisverkehrs an der Einmündung aße das Polizeifahrzeug hinter sich bemerkt und sei nach rechts zur Seite gefahren, um dies gegebenenfalls passieren zu lassen.

Soweit die hier getroffenen Feststellungen von den Angaben des Angeklagten abweichen, hat sich das Gericht auf die Aussagen der Zeugen und ski gestützt, die dem Angeklagten in ihrem Polizeifahrzeug eine Zeit lang nachgefahren sind. Es ließ sich nicht abschließend klären, ob das Polizeifahrzeug dem Angeklagten entgegengekommen ist, so wie es der Angeklagte und der Zeuge in Erinnerung haben und bereits aufgrund des auffälligen Fahrverhaltens des Angeklagten in Höhe der Einmündung Am ch gewendet haben, um dem Angeklagten nachzufahren, oder ob sie im Bereich der Einmündung er Straße zu dem Angeklagten aufgeschlossen haben, wie es der Zeuge in Erinnerung hat und dann bis kurz hinter den Kreisverkehr hinter der Einmündung straße hinter ihm hergefahren sind. Beide Zeugen geben jedenfalls übereinstimmend an, dass die Fahrweise des Angeklagten auffällig war, dass er die Spur nicht halten konnte, auch wenn er weder nach rechts oder links die Fahrspur verlassen hat.

Der Zeuge i konnte sich darüber hinaus an eine insgesamt unsichere Fahrweise mit aus seiner Sicht unmotivierten Bremsmanövern erinnern. Bei den am Anhalteort durchgeführten Tests ergab sich darüber hinaus, dass der Angeklagte die Finger-Nasen-Probe unsicher durchführte, dass die Bindehäute gerötet waren, Pupillen waren vergrößert, die Pupillenlichtreaktion war verlangsamt.

Der Umstand, dass sich die beiden Polizeibeamten bezüglich des Geschehens, durch welches sie auf den Angeklagten aufmerksam geworden sind, uneins waren, begründet keine nachhaltigen Zweifel an den von beiden Polizeibeamten übereinstimmend wahrgenommenen Ausfallerscheinungen, die sich nicht mit den Fahrbahnverschwenkungen auf der Nachfahrstrecke erklären lassen, da diese den folgenden Polizeibeamten ja durchaus bekannt sind, und auch nicht mit dem einmaligen Rechtsranfahren im Bereich des Kreisverkehrs, da die Schilderung der Polizeibeamten von Schlangenlinien ausgeht und nicht von einem einmaligen Abkommen von der Fahrbahnlinie.

Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn dem Zeugen von dem Drogenkonsum des Angeklagten nichts bekannt war und er die Schlangenlinien nicht bemerkt hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit im tenorierten Umfang schuldig gemacht. Er ist zwar bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, bislang jedoch nicht einschlägig. Darüber hinaus handelt es sich vorliegend um ein Fahrlässigkeitsdelikt. Die Ahndung mit einer Geldstrafe erscheint daher ausreichend.

Das Gericht hat 30 Tagessätze für tat- und schuldangemessen gehalten. Im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Angeklagten ergab sich eine Tagessatzhöhe von 40,00 €.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Dem Angeklagten war daher die Fahrerlaubnis zu entziehen und der Führerschein einzuziehen.

Unter Berücksichtigung der seit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis verstrichenen Zeit reicht es aus, die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auf 3 Monate ab Rechtskraft zu beschränken.

Der Angeklagte trägt als Verurteilter die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

